

2347/AB XXI.GP  
Eingelangt am:25.06.2001

BUNDESMINISTERUM FÜR INNERES

Sehr geehrter Herr Präsident!

„Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Walter Posch und GenossInnen haben am 25. April 2001 unter der Nummer 2353/J an mich eine parlamentarische Anfrage betreffend „AAA - Projekt Flughafen Wien - Schwechat" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Das Projekt „Optimierung der Grenzkontrolle und des Transitmanagements im Bereich des Flughafens Schwechat, das wegen seiner Wichtigkeit in der für Asyl und Migration zuständigen Sektion meines Ministeriums als „Triple A - Projekt“ bezeichnet wird, ist darauf ausgerichtet, den während des „Flughafenverfahrens“ im Transit- und Sondertransit aufhältigen Asylwerbern sowie anderen nicht Einreiseberechtigten einen menschenwürdigen Aufenthalt bis zu ihrer Ein- oder Ausreise zu ermöglichen. Außerdem soll durch die Optimierung des Ablaufes des „Flughafenverfahrens“ die Gesamtaufenthaltsdauer so kurz als möglich ausfallen.

Hierzu sind folgende Schwerpunkte festzuhalten:

1. Eine qualitative Verbesserung der Kontrolle und Erfassung der Reisedokumente von Flugpassagieren mit Reiseziel Österreich durch die Flugunternehmen nach den einschlägigen internationalen Bestimmungen.
2. Die Optimierung der Grenzsicherungsmaßnahmen einschließlich der Grenzkontrolle sowie der erkennungsdienstlichen Behandlung von Asylwerbern und sonstigen nicht Einreiseberechtigten.
3. Eine wesentliche Verbesserung der Unterbringungsbedingungen im Transit - sowie im Sondertransitbereich
4. Verkürzung der Gesamtdauer des „Flughafenverfahrens“ um für die Betroffenen den Aufenthalt im Transit - oder Sondertransitbereich so kurz als möglich zu halten.

Darüberhinaus beantworte ich die einzelnen Fragen nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt.

#### **Zu Frage 1.**

Es ist nicht Ziel des Projektes, die Praxis so zu ändern, dass Fremden das Stellen von Asylanträgen im Verhältnis zum status quo erschwert wird, sondern es geht um die Optimierung des „Flughafenverfahrens“ sowie um das Erarbeiten und Implementieren von Verbesserungsmöglichkeiten auf Grundlage der einschlägigen nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen.

Wird ein Asylantrag gestellt, hat daher die Behörde als erste Maßnahme das Einschreiten der Asylbehörde zu sichern, um die Zulässigkeit dieses Antrages zu prüfen. Die Verpflichtung des § 18 AsylG, Fremde, die einen Asylantrag stellen dem Bundesasylamt vorzuführen, läßt insoweit keinerlei Spielraum offen. Es sollen jedoch auch die Routinen dieses Vorganges optimiert werden.

#### **Zu Frage 2.**

Bei den angesprochenen Sanktionen gegen Beförderungsunternehmer geht es nicht darum, den Zustrom von Flüchtlingen auf dem Luftweg zu erschweren, sondern darum, den Beförderungsunternehmer im Einklang mit der Bestimmung des Artikel 26 SDÜ und unter Berücksichtigung des ICAO Abkommens zur Einhaltung seiner Pflichten im Zusammenhang mit dem Transport von Personen zu verhalten. Dies entspricht der von allen europäischen Ländern geübten Praxis.

Die "Asylantragstellung" entfaltet gegenüber einem Angestellten einer Fluglinie keine rechtliche Wirksamkeit im Sinne der einschlägigen internationalen und nationalen rechtlichen Bestimmungen. Sanktionen, die in Bezug auf den Transport einer in Österreich nicht einreiseberechtigten Person gegen einen Beförderungsunternehmer gerichtet sind, beurteilen sich - wie dies in den §§ 53 Abs3 sowie 103 Abs3 und 4 FrG zum Ausdruck kommt - schon bisher ausschließlich aus der Verletzung der Auskunftspflicht der Transporteurs über die Reisedaten eines Beförderten gegenüber der österreichischen Sicherheitsbehörde. Daran soll sich auch in Zukunft nichts ändern.

#### **Zu den Fragen 3 und 4**

Mit diesem Projekt wird intendiert, den illegalen Zutritt zum österreichischen Staatsgebiet im Grenzkontrollbereich des Flughafens Schwechat zu erschweren. Am Flughafen Wien landende Fremde können, wenn sie einen Asylantrag stellen, jedoch weiterhin mit einem Asylverfahren rechnen, das allen rechtsstaatlichen Standards entspricht.

#### **Zu Frage 5.**

Folgende Maßnahmen sollen die Aufenthaltsbedingungen von Asylwerbern während deren „Flughafenverfahren“ verbessern:

1. Verkürzung der Gesamtdauer des „Flughafenverfahrens“

2. Schaffung von „Individualrückzugsflächen“ für Asylwerber und sonstige nicht Einreiseberechtigte im Transitbereich Effizientere und optisch ansprechendere Abtrennung der Aufenthaltsfläche für diesen Personenkreis zum „normalen Transitbereich“
3. Errichtung eines modernen Unterbringungsstandards angepaßten Sondertransitbereiches (Männer/Frauen/Kinder Flächen; eigene Raumangebote für psychisch situationsüberdurchschnittlich Belastete) unter Bereitstellung von Beschäftigungsangeboten wie Tischtennis, Tischfußball, Grünfläche/Fußball, Lesecken, Minibibliothek, Printmedien, TV/Rundfunk mit internationalen Programmen

**Zu Frage 6.**

Eine Maßnahme zur Verbesserung der Aufenthaltsbedingung für Asylwerber und sonstige nicht Einreiseberechtigte im Transitbereich wurde bereits umgesetzt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung anderer wesentlicher Bereiche des Projektes wie insbesondere Maßnahmen im Bereich der Schulung von Mitarbeitern der Fluglinien hinsichtlich der Kontrolle von Reisedokumenten, der Optimierung der erkennungsdienstlichen Behandlung von Asylwerbern und sonstigen nicht Einreiseberechtigten, der Optimierung der Grenzkontrolle sowie weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsbedingungen im Transitbereich wurden bereits eingeleitet.